

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Zaklin Nastic, Matthias W. Birkwald, Michel Brandt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 19/18149 –**

### **Vereinbarkeit von Bonitätsbewertungen durch die Schufa und andere Wirtschaftsauskunfteien mit den Menschenrechten**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die private Auskunftsgesellschaft Schufa Holding AG (Schufa), 1927 als „Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung“ gegründet, ist in Deutschland das dominierende Unternehmen für Bonitätsbewertungen. Daten von 67,5 Millionen Privatpersonen hat die Schufa nach eigenen Informationen in Deutschland gespeichert. Dadurch hat sie nach Ansicht der Fragesteller erheblichen Einfluss auf zentrale Lebensbereiche der Menschen in Deutschland und darauf, ob sie ihre Menschenrechte, u. a. aus Artikel 11 des UN-Sozialpakts (z. B. Menschenrecht auf angemessenes Wohnen nach Artikel 11 Absatz 1 des UN-Sozialpakts) in Anspruch nehmen können. Die Bonitätsbewertung bezieht sich heute, über die Kreditabsicherung hinaus, auf Lebensbereiche und Verträge, bei denen keine Kredite vergeben, sondern die Leistungen der Unternehmen durch monatliche Zahlungen vergütet werden, wie zum Beispiel bei Strom-, Miet- und Telefonverträgen (<http://www.spiegel.de/wirtschaft/service/schufa-so-funktioniert-deutschlands-einflussreichste-auskunftei-a-1239214.html>). Ohne eine gute Bonität, also einen hohen „Score“, bekommen Verbraucherinnen und Verbraucher keine Wohnung, keinen günstigen Stromtarif und können die Bank nicht wechseln. Ohne eine Schufa-Auskunft gibt es darüber hinaus z. B. keinen energiesparsamen Kühlschrank auf Raten, keinen Mobilfunkvertrag mit Laufzeit und einen Kredit nur zu Wucherpreisen. Der Wert des Scores eröffnet oder verwehrt Möglichkeiten. Bereits bestehende soziale Ungleichheiten werden nach Ansicht der Fragesteller durch die Tätigkeit von Auskunftsgesellschaften weiter verfestigt und verschärft. Besonders Menschen mit geringem Einkommen, Menschen in Überschuldungssituationen und Menschen mit Bezug von Sozialleistungen wird hiermit der Zugang zu grundlegenden Rechten verweigert und erschwert. Sie werden dadurch nach Ansicht der Fragesteller diskriminiert.

Während die Weitergabe von Bonitätsauskünften und das dazugehörige Scoring, wie es die Schufa betreibt, in anderen europäischen Ländern in öffentlicher Hand ist, hat die private Auskunftsgesellschaft Schufa in Deutschland nach Ansicht der Fragesteller ein Quasimonopol auf die Bewertung der Bonität von Verbraucherinnen und Verbrauchern. Die Anteilseigner der Schufa sind vor allem Kreditbanken, Sparkassen und Privatbanken (<https://www.schufa.de/schufa/un>

ternehmen/schufa-zahlen/). Jeder Verbraucher und jede Verbraucherin verpflichten sich in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) der Weitergabe der Daten und Zustimmung zur Schufa-Auskunft. Nur einmal im Jahr ist die Schufa verpflichtet, Privatpersonen kostenlos Auskunft über die gespeicherten Daten zu geben. Diese Möglichkeit findet sich lediglich versteckt auf der Schufa-Homepage, findet nicht unverzüglich statt und ist umständlich zu beantragen. Wie die Schufa die Bonität berechnet, hält sie als „Betriebsgeheimnis“ (so auch das Urteil des Bundesgerichtshofs im Januar 2014, BGH, VI ZR 156/13) vor der Öffentlichkeit und den betroffenen Verbraucherinnen und Verbrauchern geheim.

Das Projekt „Open Schufa“ und Recherchen des Bayerischen Rundfunks und des „SPIEGEL“ legen dar, dass die Score-Werte in jedem vierten Fall auf maximal drei Informationen basieren und die Datenbasis oft fehlerhaft (45 Prozent laut Studie des damaligen Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) von 2009: <https://web.archive.org/web/20140630115456/http://www.bmelv.de/cae/servlet/contentblob/638114/publicationFile/36111/Scoring.pdf>) oder veraltet ist. Schlechte Scores werden regelmäßig selbst dann berechnet, wenn es bei der betreffenden Person keine „negativen Merkmale“ gibt. Zudem legen die gesammelten Daten nahe, dass Faktoren wie Alter, Geschlecht und häufige Umzüge zu einem schlechten Scoring führen und damit Diskriminierungen durch die Schufa hervorrufen (<https://okfn.de/blog/2018/11/openschufa-ergebnisse/>; <https://www.spiegel.de/wirtschaft/service/blackbox-schufa-alles-zur-datenrecherche-a-1240663.html>). Der Score-Wert errechnet sich in der Regel nicht aus dem individuellen Verhalten einer Person, sondern aus Werten einer Vergleichsgruppe in ähnlichem Alter, gleichem Geschlecht und ähnlicher Wohnlage.

1. Welche Auswirkungen hat die Geschäftspraxis der Auskunftsteien und hier insbesondere der marktdominierenden Schufa nach Kenntnis der Bundesregierung auf in Armut lebende oder von Armut gefährdete Menschen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor, eine Schätzung ist nicht möglich.

2. Wie viele Unternehmen sind derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung als Auskunftstei für Bonitätsbewertungen von Verbraucherinnen und Verbrauchern in Deutschland tätig, und welchen Marktanteil haben sie im Einzelnen bei der Bonitätsbewertung der Verbraucherinnen und Verbraucher (falls keine exakten Zahlen ermittelbar sind, bitte Schätzungen angeben)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine statistischen Daten vor, eine Schätzung ist nicht möglich. Wichtige Auskunftsteien haben sich im Verband „Die Wirtschaftsauskunftsteien e. V.“ zusammengeschlossen. Einen Überblick über die Mitglieder ist auf deren Homepage abrufbar: <http://www.handelsauskunftsteien.de/index.php?id=1&L=0>.

3. Von wie vielen in Deutschland lebenden Privatpersonen sind nach Kenntnis der Bundesregierung persönliche Daten in Auskunftsteien in Deutschland gespeichert (falls keine exakten Zahlen ermittelbar sind, bitte Schätzungen angeben)?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen über die Gesamtzahl der gespeicherten Daten von in Deutschland lebenden Privatpersonen vor. Für eine seriöse Schätzung liegen keine Anhaltspunkte vor.

4. In welchen Lebensbereichen ist heute nach Kenntnis der Bundesregierung eine Abfrage der Bonität von Verbraucherinnen und Verbrauchern vor Vertragsschluss üblich?

Bei der Vergabe von Verbraucherdarlehensverträgen und beim Abschluss von Zahlungsdiensterahmenverträgen dürfte eine Abfrage der Bonität von Verbrauchern bei Auskunfteien der üblichen Praxis entsprechen. Bei weiteren Verträgen kann dies ebenfalls möglich sein, insbesondere wenn es sich um Dauerschuldverhältnisse handelt und der Gläubiger in Vorleistung tritt.

5. Wie vielen in Deutschland lebenden Menschen wurde im Jahr 2019 nach Kenntnis der Bundesregierung eine Mietwohnung unter Bezugnahme auf die vorliegenden Schufa-Scores verwehrt (falls keine exakten Zahlen ermittelbar sind, bitte Schätzungen angeben)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zur Anzahl der in Deutschland lebenden Personen vor, denen im Jahr 2019 eine Mietwohnung unter Bezugnahme auf die vorliegenden Schufa-Scores verwehrt wurde. Eine seriöse Schätzung ist nicht möglich.

6. Wie vielen in Deutschland lebenden Menschen wurde im Jahr 2019 nach Kenntnis der Bundesregierung ein Kredit oder kreditähnliches Rechtsgeschäft unter Bezugnahme auf die vorliegenden Schufa-Scores verwehrt (falls keine exakten Zahlen ermittelbar sind, bitte Schätzungen angeben)?

Es gibt keine gesetzliche Meldepflicht darüber, auf welcher Grundlage und zu welchen Konditionen ein Darlehensvertrag im Einzelfall zustande kommt oder abgelehnt wird. Der Bundesregierung liegen daher weder die erfragten Erkenntnisse vor noch besteht eine ausreichende Schätzgrundlage.

7. Wie bewertet die Bundesregierung die Höhe der Zinsen und Kreditkonditionen bei „Darlehen ohne Schufa“ (<https://www.kredit-markt.eu/darlehen/darlehen-ohne-schufa/>) im Vergleich zu denen von „Darlehen mit Schufa“?

Es wird kein deutschlandweites Gesamtverzeichnis von Bankkonditionen geführt, anhand dessen eine vergleichende Beurteilung der Konditionen von „Darlehen ohne Schufa“ und „Darlehen mit Schufa“ möglich wäre. Der Bundesregierung liegen daher weder die erfragten Erkenntnisse vor noch besteht eine ausreichende Schätzgrundlage.

8. Wie viele in Deutschland lebende Menschen haben jeweils in welcher Höhe im Jahr 2019 nach Kenntnis der Bundesregierung ein „Darlehen ohne Schufa“ in Anspruch genommen (falls keine exakten Zahlen ermittelbar sind, bitte Schätzungen angeben)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor, siehe Antworten zu den Fragen 6 und 7.

9. Wie vielen in Deutschland lebenden Menschen wurde im Jahr 2019 nach Kenntnis der Bundesregierung ein Mobilfunkvertrag mit Laufzeit unter Bezugnahme auf die vorliegenden Schufa-Scores verwehrt (falls keine exakten Zahlen ermittelbar sind, bitte Schätzungen angeben)?

Es gibt keine gesetzliche Meldepflicht darüber, auf welcher Grundlage und zu welchen Konditionen ein Mobilfunkvertrag im Einzelfall zustande kommt oder abgelehnt wird. Der Bundesregierung liegen daher weder die erfragten Erkenntnisse vor noch besteht eine ausreichende Schätzgrundlage.

10. Wie vielen in Deutschland lebenden Menschen wurde im Jahr 2019 nach Kenntnis der Bundesregierung der Wechsel in einen Strom- oder Gaslieferungsvertrag und ein Girokonto unter Bezugnahme auf die vorliegenden Schufa-Scores verwehrt (falls keine exakten Zahlen ermittelbar sind, bitte Schätzungen angeben)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über die Anzahl der in Deutschland lebenden Menschen vor, denen der Wechsel in einen Energieliefervertrag unter Bezugnahme auf die von der SCHUFA Holding AG ermittelten Bonitätsscores verwehrt wurde. Energielieferanten sind außerhalb der Grundversorgung nicht zum Abschluss eines Vertrages mit daran interessierten Verbraucherinnen und Verbrauchern verpflichtet. Ablehnungen müssen nicht begründet werden. Die Bundesregierung erhebt im Übrigen keine Daten zu der Frage, wie viele Vertragsangebote durch Energielieferanten abgelehnt wurden. Vor diesem Hintergrund ist auch eine Schätzung der erfragten Kennzahlen nicht möglich.

Dies gilt für Zahlungskonten entsprechend. Die Eröffnung eines Basiskontos darf nach dem Zahlungskontengesetz (ZKG) nicht unter Bezugnahme auf vorliegende Schufa-Scores verwehrt werden.

11. Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung grundsätzlich der Fall, dass Unternehmen in AGBs eine Einwilligung in eine Bonitätsabfrage bei der Schufa oder anderen Auskunftsteien verlangen (falls keine exakten Zahlen ermittelbar sind, bitte Schätzungen angeben)?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt und sie hat auch keine ausreichenden Grundlagen um zu schätzen, in welchem Umfang bei Vertragsschlüssen, zusammen mit der Vereinbarung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch Einwilligungen für Bonitätsabfragen bei der Schufa oder anderen Auskunftsteien verlangt werden.

12. Inwiefern sieht sich die Bundesregierung in der Verantwortung, sicherzustellen, dass Wirtschaftsauskunftsteien, wie z. B. die Schufa, die auf die Gewährung von Krediten und die Vergabe von Wohnraum bedeutenden Einfluss ausüben, ihre Bewertungen transparent und zuverlässig durchführen?

Auskunftsteien werden in Deutschland von den Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder beaufsichtigt und kontrolliert. Bürger können sich grundsätzlich kostenfrei bei den Datenschutzaufsichtsbehörden beschweren, falls sie den Eindruck haben, dass durch eine Auskunftstei Regeln des Datenschutzes verletzt wurden, z. B. bei der Scorewertberechnung. Die Datenschutzaufsichtsbehörden arbeiten unabhängig und haben umfangreiche Kontrollbefugnisse auch im Hinblick auf die Scoringberechnungsmethoden.

Der Sachverständigenrat für Verbraucherfragen empfiehlt in seinem Gutachten „Verbrauchergerechtes Scoring“, dass Scoring-Anbieter den Verbrauchern die für sie wesentlichen Merkmale, auf deren Basis sie gescort werden, sowie möglichst auch deren Gewichtung auf verständliche und nachvollziehbare Weise offenlegen. Allerdings dürfen Geschäftsgeheimnisse dadurch nicht verletzt werden. Ein Teil des Sachverständigenrats spricht sich für eine weiterreichende Scoring-Transparenz aus.

Der Bundesgerichtshof (Urteil vom 28. Januar 2014, VI ZR 156/13) hat festgestellt, dass Betroffene die bei der Schufa gespeicherten Daten und die daraus resultierenden Scorewerte als Auskunft erhalten, jedoch nicht die dem Scorewert zugrundeliegende Formel und die allgemeinen Rechengrößen. Bei diesen handele es sich um Geschäftsgeheimnisse. Die gegen dieses Urteil eingelegte Verfassungsbeschwerde wurde zurückgewiesen (unbegründeter Nichtannahmebeschluss vom 29. Mai 2017, 1 BvR 756/14).

13. In welchem Maße und welcher Form nutzen die Datenschutzaufsichtsbehörden ihr Recht, zu prüfen, ob der Berechnung der Scorings der Auskunfteien ein „wissenschaftlich anerkanntes mathematisch-statistisches Verfahren“ (§ 28b des Bundesdatenschutzgesetzes – BDSG) zugrunde liegt (bitte detailliert angeben, wann, und wie oft von diesem Recht in welcher Form bereits Gebrauch gemacht wurde)?
14. In welcher Regelmäßigkeit werden Auskunfteien von den Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder nach Kenntnis der Bundesregierung geprüft (bitte hierzu, sofern nicht vorhanden, detaillierte Informationen von den Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder einholen)?
15. Welche Datenschutzaufsichtsbehörden welcher Länder haben nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2009 welche Wirtschaftsauskunfteien selbstständig geprüft, insbesondere darauf, inwiefern ihre Score-Berechnungsverfahren auf einem wissenschaftlich anerkannten mathematisch-statistischen Verfahren basieren (bitte hierzu, sofern nicht vorhanden, detaillierte Informationen von den Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder einholen)?
16. Sollte dies nicht geschehen sein, wie kann der Bund (gegebenenfalls können die Länder), seiner (ihrer) Aufgabe der Kontrolle von Auskunfteien und der Prüfung, inwiefern deren Score-Berechnung auf einem „wissenschaftlich anerkannten mathematisch-statistischen Verfahren“ (§ 28b BDSG) zugrunde liegt, hinreichend nachkommen, wenn seit 2009 noch keine Behörde die Score-Berechnungen selbstständig geprüft hat (<https://www.heise.de/ct/ausgabe/2014-21-Kaum-Kontrolle-ueber-Bewertung-der-Kreditwuerdigkeit-2393099.html>), sondern sich lediglich auf Gutachten verlassen wurde, die direkt von den Auskunfteien stammen oder von ihnen beauftragt wurden?
17. In welchen Fällen seit 2009 basierte die Prüfung von Auskunfteien durch die Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder nach Kenntnis der Bundesregierung auf Gutachten, die von den Auskunfteien selbst erstellt oder von ihnen in Auftrag gegeben wurden (bitte hierzu, sofern nicht vorhanden, detaillierte Informationen von den Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder einholen)?
18. Welche Möglichkeiten und Instrumente haben die Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder nach Kenntnis der Bundesregierung, um Fälle aufzudecken, in denen Auskunfteien ihren Score nicht gemäß § 28b BDSG berechnen und trotzdem an Vertragspartner übermitteln (vgl. Fall aus Hamburg: <https://www.datenschutz-notizen.de/geoscoreing-hamburger-datenschutzbehoerde-erlaesst-bussgeld-gegen-buergel-3917711/>), und wie

werden diese genutzt (bitte hierzu, sofern nicht vorhanden, detaillierte Informationen von den Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder einholen)?

19. Wie kontrolliert die Bundesregierung, dass Auskunftsteien nur Faktoren in die Berechnung des Scores einfließen lassen, die gemäß BDSG und Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zugelassen sind?

Die Fragen 13 bis 19 werden im Zusammenhang beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor. Die Überwachung und Kontrolle der Auskunftsteien obliegt den jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder. Die Datenschutzbehörden handeln bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach der Datenschutz-Grundverordnung völlig unabhängig und sind nur an Recht und Gesetz gebunden. Sie informieren hierüber insbesondere in jährlich erscheinenden Tätigkeitsberichten.

20. Welche konkreten Konsequenzen zog die Bundesregierung aus dem vom damaligen BMELV in Auftrag gegebenen Bericht „Verbraucherinformation Scoring“ ([https://gp-f.com/de/pdf/ak\\_visco.pdf](https://gp-f.com/de/pdf/ak_visco.pdf)) aus dem Jahr 2009 und dessen Ergebnis, dass
- bezüglich der Schufa-Basisscore-Werte „für Verbraucher (...) nicht ersichtlich [sei], was ihre Werte im Einzelnen bedeuten, wie diese Werte zustande kommen, welche Konsequenzen ein bestimmter Wert hervorrufen kann und wie ein Score-Wert korrigiert oder optimiert werden kann“ (S. 8),
  - das Zustandekommen von Werten von Testpersonen auf Basis ihrer Informationen „nicht nachvollziehbar“ seien und dass in einem Fall die Tatsache, dass ein langlaufender Kredit bislang ordnungsgemäß getilgt wurde nicht zu einer guten, sondern zu einer schlechten Bonitätsbeurteilung führt (S. 10),
  - „aus den real erteilten Basisscore-Werten (...) nicht ersichtlich und auch nicht nachvollziehbar [sei], warum im Einzelfall eine hohe oder niedrige Ausfallwahrscheinlichkeit von der Schufa angenommen“ werde (S. 11),
  - die Basisscore-Werte zwar offenkundig mathematisch berechnet worden seien, aber ihre „inhaltliche Bedeutung beliebig und willkürlich zu sein scheinen“ und sie damit „kein valides Bonitätsinstrument“ seien, sondern sich „zu einem reinen Marketinginstrument zur Durchsetzung höherer Kreditkosten“ reduzierten (S. 11),
  - 45 Prozent der Eigenauskünfte fehlerhafte, unvollständige oder falsche Eintragungen aufweisen (S. 14),
  - die „Fehlerquote (...) weit von einer akzeptablen oder tolerablen Fehlerquote entfernt“ sei (S. 15)?

Die Fragen 20a bis 20f werden als Einheit beantwortet.

Mit den Änderungen des Datenschutzrechts 2009 und 2010 wurden spezialgesetzliche Regelungen für Auskunftsteien in das Bundesdatenschutzgesetz aufgenommen. Damit wurden insbesondere die Rechte der Betroffenen gestärkt, indem sie weitgehende Informations- und Auskunftsrechte wie die jährliche kostenlose Selbstauskunft erhielten. Auch wurden mehr Rechtssicherheit für die Auskunftsteien und die Einlieferer der Informationen sowie erstmals eine ausdrückliche Regelung für die Durchführung von Scoringverfahren geschaffen.

21. Welche weiteren Studien oder Berichte dieser Art („Verbraucherinformation Scoring“, [https://gp-f.com/de/pdf/ak\\_visco.pdf](https://gp-f.com/de/pdf/ak_visco.pdf)) wurden seit 2009 von der Bundesregierung in Auftrag gegeben bzw. selbst durchgeführt, welche anderen Studien sind der Bundesregierung bekannt, und welche Entwicklungen der Qualität der Auskünfte der Schufa lieferten diese im Vergleich zur Studie von 2009?

Der Bundesregierung ist die Studie „Scoring nach der Datenschutz-Novelle 2009 und neue Entwicklungen“ bekannt (abrufbar unter [https://www.bmju.de/S\\_haredDocs/Downloads/DE/PDF/Scoring-Studie.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmju.de/S_haredDocs/Downloads/DE/PDF/Scoring-Studie.pdf?__blob=publicationFile&v=3)). Sie wurde im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz erstellt.

Darüber hinaus hat der Sachverständigenrat für Verbraucherfragen das Gutachten „Verbrauchergerechtes Scoring“ erstellt (abrufbar unter [https://www.svr-verbucherfragen.de/wp-content/uploads/SVRV\\_Verbrauchergerechtes\\_Scoring.pdf](https://www.svr-verbucherfragen.de/wp-content/uploads/SVRV_Verbrauchergerechtes_Scoring.pdf)).

Die Entwicklung der Qualität der Auskünfte können den Studien entnommen werden.

22. Plant die Bundesregierung weitere Berichte oder Studien dieser Art angesichts der verheerenden Ergebnisse von 2009, und falls nicht, bitte begründen?

Derzeit plant die Bundesregierung nicht die Vergabe einer neuen Studie oder eines Berichts. Zunächst einmal ist der Evaluationsbericht zu der seit dem 25. Mai 2018 anzuwendenden Datenschutz-Grundverordnung abzuwarten. Auch dieser Evaluationsbericht wird von der Bundesregierung ausgewertet werden.

23. Ist es nach Ansicht der Bundesregierung überhaupt zulässig, einen Score-Wert herauszugeben, der lediglich auf Faktoren basiert, die die betroffene Person gar nicht beeinflussen kann (Geschlecht, Alter, Wohnadresse), und gegen welche Rechte der Betroffenen verstößt diese Vorgehensweise nach Ansicht der Bundesregierung?

Nach Ansicht der Bundesregierung ist die Verwendung eines Wahrscheinlichkeitswertes über das zukünftige Verhalten einer Person zulässig, sofern die Vorgaben des § 31 BDSG eingehalten werden. Die Kontrolle obliegt dabei den jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden.

24. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, inwiefern die Schufa bei der Berechnung ihrer Scores für Kreditinstitute, die zu ihrem Aktionärskreis gehören, günstigere Konditionen für Kreditsuchende berechnet als für konkurrierende und kleinere Banken (bitte detailliert unter Nennung und Ausführung konkreter Fälle darstellen)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor.

25. Wurde die Prüfung der Empfehlung des Sachverständigenrats für Verbraucherfragen (SVRV) zur Offenlegung der Scoring-Algorithmen durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wie angekündigt durchgeführt, und wenn ja, wann, und mit welchem Ergebnis (<https://okfn.de/blog/2018/11/openschufa-ergebnisse/>)?

Ja, die Bundesregierung hat das Gutachten „Verbrauchergerechtes Scoring“ geprüft. Da derzeit noch eine Auswertung des Gutachtens der Datenethikkommission durchgeführt wird und dieses ebenfalls Schlussfolgerungen für die zukünftige rechtliche Behandlung des Scorings haben kann, bleibt die Auswertung dieses Gutachtens abzuwarten. Die beiden Gutachten sind in der Gesamtschau mit den Entwicklungen auf europäischer Ebene zu betrachten.

26. Wurde das Gutachten der Datenethikkommission bereits ausgewertet (Antwort auf die Schriftliche Frage 75 auf Bundestagsdrucksache 19/15716), und zu welchem Ergebnis kommt die Bundesregierung hinsichtlich der Kontrolle und Transparenz algorithmischer Systeme?

Die Empfehlungen der Datenethikkommission werden derzeit von der Bundesregierung ausgewertet und geprüft. Die Prüfung dauert an und bezieht auch die aktuellen Entwicklungen, etwa auf europäischer Ebene, ein.

27. Ist es nach Ansicht der Bundesregierung mit deutschem und europäischem Recht (DSGVO) vereinbar, dass die Schufa nur einmal jährlich eine kostenfreie Datenübersicht an Verbraucherinnen und Verbraucher herausgibt, obwohl nach Artikel 12 Absatz 5 DSGVO die Informationen grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden müssen (bitte im Detail ausführen und begründen)?

Da die Schufa Holding AG ihren Sitz in Hessen hat, ist der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit als Aufsichtsbehörde für die datenschutzrechtliche Kontrolle der Schufa zuständig. Er nimmt seine Aufgaben in völliger Unabhängigkeit wahr.

28. Hält es die Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass Schufa-Scores in etwa jedem vierten Fall auf Basis von maximal drei Informationen über die Betroffenen ermittelt werden (<https://okfn.de/blog/2018/11/openschufa-ergebnisse/>) für angemessen, dass diese Scores mit zwei Nachkommastellen eine Genauigkeit vortäuschen, die gar nicht gegeben ist und dadurch einen enormen Einfluss auf die Entscheidungen ihrer Vertragspartner über die (Nicht-)Vergabe von Krediten, Mietverträgen etc. ausüben?

Bis zu welcher Nachkomma-Stelle Auskunftfeien den Score an ihre Kunden übermitteln wird nicht von der Bundesregierung oder durch den Gesetzgeber in § 31 BDSG vorgegeben.



29. Welcher Datengrundlage bedarf es nach Ansicht der Bundesregierung, um ein zuverlässiges und qualitativ hochwertiges Scoring zur Bonität der Betroffenen zu erstellen (bitte mit Nennung von Bewertungsfaktoren antworten)?

Die gesetzlichen Regelungen, die Vorgaben für das Scoring machen, sind in der Datenschutz-Grundverordnung und § 31 BDSG enthalten. Wie bereits unter Geltung des BDSG a. F. dürfen auch heute nur bonitätsrelevante Daten für die Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses mit einer Person (in Bezug auf deren künftige Zahlungswilligkeit und -fähigkeit) einbezogen werden.

30. Ist es in Anbetracht der mangelhaften Datengrundlage der Schufa-Scores nach Ansicht der Bundesregierung mit Artikel 12 – Schutz der Freiheitsphäre des Einzelnen – der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) vereinbar, dass Personen, die eine faire und korrekte Beurteilung ihrer Bonität benötigen, möglichst viele private Informationen von sich preisgeben müssen (bitte detailliert ausführen und unter Angabe der Rechtsgrundlage begründen)?

Für die Bundesregierung ist nicht erkennbar, warum Schufa-Scores gegen Artikel 12 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verstoßen sollen. Nach Artikel 12 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte darf niemand willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, sein Heim oder seinen Briefwechsel noch Angriffen auf seine Ehre und seinen Ruf ausgesetzt werden. Danach hat jeder Mensch Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen derartige Eingriffe oder Anschläge. Für den Fall, dass an der Rechtmäßigkeit der einbezogenen Informationen Zweifel bestehen sollte und dies nicht mit der Auskunft eingeklärt werden kann, besteht für Betroffene die Möglichkeit, sich an den zuständigen Landesdatenschutzbeauftragten zu wenden und die Angelegenheit überprüfen zu lassen.

31. Inwieweit verstärkt das in Deutschland etablierte System der Schufa-Abfrage bei der Wohnungsvergabe nach Ansicht der Bundesregierung die Wohnungslosigkeit, wenn man bedenkt, dass Wohnungslosigkeit vor allem mit finanziellen Problemen Betroffener zusammenhängt, welche sich wiederum negativ auf deren Scoring auswirken?

Es liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse über ein etabliertes „System der Schufa-Abfrage bei der Wohnungsvergabe“ vor. Sie geht nicht davon aus, dass das Problem der Wohnungslosigkeit durch Auskunfteien verstärkt wird.

32. Befürwortet die Bundesregierung (auch vor dem Hintergrund der Empfehlung des Sachverständigenrats für Verbraucherfragen: [http://www.svr-verbraucherfragen.de/wp-content/uploads/SVRV\\_Verbrauchergerechtes\\_Scoring.pdf](http://www.svr-verbraucherfragen.de/wp-content/uploads/SVRV_Verbrauchergerechtes_Scoring.pdf)) eine Gesetzesänderung dahin gehend, dass die Score-Berechnungsmethoden der Auskunfteien öffentlich gemacht werden (falls nein, bitte begründen)?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass Geschäftsgeheimnisse entsprechend der aufgeführten Entscheidung des Bundesgerichtshofs zu wahren sind und dass die derzeitigen gesetzlichen Regelungen zur Aufsicht und Kontrolle über die Auskunfteien ausreichend sind. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

33. Sieht die Bundesregierung aufgrund des großen Einflusses, den Scoring-Werte bei der Vergabe von Mietverträgen etc. haben, einen Anlass, die Aufgabe der Berechnung und Übermittlung der Kreditwürdigkeit in die öffentliche Hand zu nehmen, um verlässliche, transparente und dem Gemeinwohl dienende Ergebnisse zu erzielen?
34. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass ein derart wichtiger Einflussfaktor auf die gesellschaftliche Teilhabe, wie das Urteil über die Kreditfähigkeit eines Einzelnen, nicht schon deshalb von einer staatlichen Institution übernommen werden sollte, damit ihre Arbeitsweise demokratischer Kontrolle unterliegt (bitte begründen)?

Die Fragen 33 und 34 werden zusammen beantwortet:

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antwort auf die Schriftliche Frage 75 Bundestagsdrucksache 19/15716, wonach sie keinen Anlass zur Überführung der Aufgabe der Scorewertberechnung in die öffentliche Hand sieht. Auskunfteien werden durch die Datenschutzbeauftragten der Länder beaufsichtigt und kontrolliert. Den Bürgern stehen entsprechende kostenlose Kontrollmöglichkeiten ihrer Scorewertberechnungen mit Hilfe der Datenschutzbeauftragten der Länder zu Verfügung.

35. Wie begründet die Bundesregierung den Vorrang marktwirtschaftlicher Prinzipien (Antwort auf die Mündliche Frage 18 des Abgeordneten Zaklin Nastic, Plenarprotokoll 19/142) gegenüber der Gewährleistung von Menschenrechten (WSK-Rechte, insbesondere das Menschenrecht auf angemessenes Wohnen) im Falle der Verantwortung für die Berechnung und Übermittlung der Kreditwürdigkeit von Verbrauchern?

Grundsätzlich besteht in der Bundesrepublik Deutschland Vertragsfreiheit. Tritt eine Partei in Vorleistung, so ist es legitim, dass sie sich danach erkundigt, ob die andere Partei wahrscheinlich im Stande sein wird, die vereinbarte Gegenleistung zu erbringen. Bei der Kreditvergabe ist dies beispielsweise in § 18a Absatz 3 des Kreditwesengesetzes und bei Verbraucherdarlehensverträgen in § 505a Absatz 1 BGB gesetzlich vorgeschrieben. Die Normen dienen dem Schutz des Kredit- bzw. Darlehensgebers und dem Schutz der Verbraucher vor Überschuldung.

§ 31 BDSG regelt bzgl. der Übermittlung personenbezogener Daten an Auskunfteien die spezifischen Erlaubnistatbestände, die eine Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und damit auch des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit vorsehen.

36. Weshalb lässt die Bundesregierung weiterhin zu, dass Geo-Scoring (also die Ableitung der Kreditwürdigkeit vom Wohnort) bis zu 50 Prozent der Gewichtung des Scores ausmachen darf, wengleich dessen soziale Diskriminierung bekannt und Anlass für § 31 Absatz 1 Nummer 3 BDSG-Neu war?

Nach Ansicht der Bundesregierung ist die Verwendung eines Wahrscheinlichkeitswertes über das zukünftige Verhalten einer Person zulässig, sofern die Vorgaben des § 31 BDSG eingehalten werden. Die Kontrolle obliegt dabei den jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden.



